



# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Ambulante Hospizgruppe Verl e.V. (AHGV e.V.)*. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gütersloh eingetragen.

Die *AHGV e.V.* hat ihren Sitz in 33415 Verl.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck und Zielsetzung

Zweck der *AHGV e.V.* ist es, Sterbende und ihre Angehörigen, unabhängig von Herkunft und Glauben, auf Wunsch ehrenamtlich und kostenlos ein Stück ihres Weges zu begleiten, sie mit ihrer Krankheit, ihrem Sterben und ihrer Trauer nicht allein zu lassen und damit Möglichkeiten zu bieten, ein Leben in Würde beenden zu können. Die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse des sterbenden Menschen stehen dabei für die *AHGV e.V.* im Vordergrund.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung aller Möglichkeiten der Begleitung sterbender Menschen.
- Förderung der Integration der Hospizidee in bestehende Dienste und Einrichtungen sowie die Bildung von Netzwerken und Kooperationen.
- Zusammenarbeit mit allen Personen und Institutionen, die mit Sterbenden und Trauernden zu tun haben.
- Die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Vorbereitung und Begleitung.
- Angebot und Vermittlung von Fortbildungsveranstaltungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Unterstützung bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen sowie Vorträge zu diesem Thema.
- Trauerbegleitung in Form von Einzelgesprächen sowie in Form eines regelmäßigen offenen Trauer-Treffs.
- Jede Form von Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit Hospizarbeit, Palliativmedizin und Trauerbegleitung steht.
- Öffentliche Veranstaltungen im Sinne eines Fundraising als Grundlage und zur Realisierung der satzungsgemäßen Vereinsziele und -aufgaben.

Jede Form aktiver Sterbehilfe (juristisch: „Tötung auf Verlangen“) widerspricht den Zielen und dem Wirken der *AHGV e.V.*.

Die *AHGV e.V.* ist politisch neutral sowie nicht konfessionsgebunden.



### § 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Die *AHGV e.V.* mit Sitz in Verl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der **Abgabenordnung**.

Die *AHGV e.V.* ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der *AHGV e.V.* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der *AHGV e.V.*. Es werden lediglich Auslagen erstattet und satzungskonforme Fortbildungen finanziert.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der *AHGV e.V.* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied der *AHGV e.V.* kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden, die sich mit den Zielen der *AHGV e.V.* identifiziert.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch eine Austrittserklärung
- durch Ausschluss aus der *AHGV e.V.*
- bei Auflösung der *AHGV e.V.*.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand und ist innerhalb eines laufenden Jahres jederzeit möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Mindestens vier der Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein, um während einer Vorstandssitzung den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.



## § 7 Organe des Vereins

Organe der *AHGV e.V.* sind

- ◆ der Vorstand
- ◆ die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- ◆ dem/der ersten Vorsitzenden
- ◆ dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- ◆ dem/der SchatzmeisterIn
- ◆ dem/der SchriftführerIn
- ◆ bis zu drei BeisitzerInnen.

Die *AHGV e.V.* wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die erste Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende. Es genügen zur rechtsgeschäftlichen Vertretung die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter ebenfalls der/die erste Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist ohne Beschränkung möglich.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dieses fordern. Ansonsten beruft der/die Vorsitzende (oder sein/ihr Vertreter) nach Bedarf die Sitzungen ein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch festgehalten und sind vom Vorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



## § 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der *AHGV e.V.*. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der *AHGV e.V.* und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Die Geschäftsführung und Leitung der *AHGV e.V.* und ihre Vertretung nach außen.
- Alle personellen Angelegenheiten, die die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptamtliche Koordinatorenstelle betreffen.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr.
- Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zur Durchsetzung und Durchführung der satzungsgemäßen Vereinsziele.
- Die Wahrnehmung bzw. Delegation der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung.
- Die Vorbereitung und Durchführung von Satzungsänderungen.
- Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Die Erledigung der laufenden Geschäfte.

## § 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt jährlich –und zwar in der ersten Hälfte des jeweiligen Geschäftsjahres– zusammen.
- Sie wird unabhängig davon auch einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der *AHGV e.V.* dies fordern.
- Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den/die erste/n Vorsitzende/n (oder seinen/ihren Vertreter) einberufen und geleitet.
- Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- Anträge ordentlicher Mitglieder müssen dem Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Jedes natürliche und jedes juristische Mitglied hat jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer (ersatzweise von einem beauftragten Protokollführer) protokolliert und von ihm/ihr sowie von dem/der ersten Vorsitzenden (oder seinem/ihrer Vertreter) unterzeichnet.



## § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und seine Entlastung
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung der Vereinsziele
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Wahl des/der Kassenprüfer(s)
- Abstimmung über die Anträge ordentlicher Mitglieder
- Auflösung der *AHGV e.V.*.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung der *AHGV e.V.* ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

## § 14 KoordinatorInnen-Stelle

Unter Vorbehalt von und basierend auf der Förderung der ambulanten Hospizdienste gemäß § 39a durch die Krankenkassenverbände finanziert die *AHGV e.V.* eine hauptamtliche KoordinatorInnen-Stelle, deren Stunden-Deputat sowie deren damit verbundene Ziele und Aufgaben in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt sind.

## § 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung der *AHGV e.V.* können der Vorstand oder jedes ordentliche Mitglied stellen. Der Antrag ist schriftlich beim ersten Vorsitzenden (oder seinem Vertreter) einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Vorschläge für Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuschicken.



Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung der *AHGV e.V.* bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der *AHGV e.V.* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der *AHGV e.V.* an den „**Hospiz- und Palliativ-Verein Gütersloh e.V.**“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat zwecks Unterstützung des stationären Hospizes Gütersloh.

Verl, den 23.02.2016

Michael Leggemann .....

Elke Hänel .....

Annette Nöthling .....

Josef Clasbrummel .....

Ursula Mai .....

Barbara Meißner .....